

Bundesrat

Drucksache 359/92
(Grunddr. 790/91)

25.05.92

Wi - AS - Fz - K - U - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Energiepolitischen Gesamtkonzept der Bundesregierung
Energiepolitik für das vereinte Deutschland

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 05. Juni 1992

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem energiepolitischen Gesamtkonzept der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi
K
U
1. Der Bundesrat nimmt das energiepolitische Gesamtkonzept der Bundesregierung - Energiepolitik für das vereinte Deutschland - zur Kenntnis. Angesichts der national und international gravierenden Veränderungen des energiepolitischen Umfelds, insbesondere durch die Vereinigung Deutschland, die Risiken des Treibhauseffektes, die fortschreitende europäische Integration und die Umwälzung in Mittel- und Osteuropa, ist eine neugewichtete energiepolitische Standortbestimmung notwendig. Dazu gehört insbesondere auch ein Aufzeigen der Zielkonflikte, die Auseinandersetzung mit diesen und die Entscheidung, welche Maßnahmen letztlich ergriffen werden sollen.

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

Nach wie vor muß grundlegendes energiepolitisches Ziel eine gleichzeitig möglichst sichere, kostengünstige, umwelt- und ressourcenschonende Versorgung sein. Marktwirtschaftliche Ausrichtung, internationale Einbindung, Diversifizierung, soziale Verpflichtung und ökologische Verträglichkeit sowie die Ausschöpfung sinnvoller Potentiale einer rationellen Energienutzung sind wichtige Orientierungen dieser Politik. Hieran müssen sich die Überlegungen der Bundesregierung zur Änderung des energiepolitischen Ordnungsrahmens orientieren.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Gesamtkonzept vor allem unter Berücksichtigung der ökonomischen und der ökologischen Erfordernisse nunmehr durch konkrete Maßnahmen auszufüllen.

- Wi 2. Die Marktbeteiligten bedürfen einer längerfristigen, vertrauen-
U bildenden Orientierung.

Angesichts der großen energiepolitischen Herausforderung ist anzustreben, daß der von der Bundesregierung angekündigte Konsens-Dialog geführt wird, um für diejenigen energiepolitischen Strategien eine Basis festzulegen, für die sich ein breiter Grundkonsens findet. Die angekündigte Berufung einer Kommission unabhängiger Persönlichkeiten durch die Bundesregierung, die zur Klärung von Möglichkeiten eines Konsenses beitragen soll, entbindet aber die Bundesregierung nicht davon, ein Maßnahmenbündel im Sinne der oben genannten Zielsetzungen zügig umzusetzen.

- Wi 3. Der Bundesrat unterstützt die in Ziff. 9 des Gesamtkonzepts
Fz festgelegten Leitlinien der Energiepolitik für das vereinte
U Deutschland. Er bekräftigt vor allem die notwendige Berücksichtigung der ökonomischen und der ökologischen Erfordernisse. Um die notwendige Effizienz in der Energieversorgung zu gewährleisten, ist eine marktwirtschaftliche Ausrichtung unverzichtbar. Der zunehmenden Einbindung der nationalen Energiepolitik in die europäische und internationale Energiepolitik ist Rechnung zu tragen.

Wi
Fz
U

4. Der Bundesrat betont die Dringlichkeit einer umfassenden wirtschaftlichen und umwelttechnischen Sanierung und Umstrukturierung der Energieversorgung in den neuen Bundesländern. Für den notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung ist eine sichere Energieversorgung unverzichtbar.

Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft des Bundes, diese Sanierung und Umstrukturierung durch staatliche Förderungsprogramme zur Nutzung von Energiesparpotentialen und für die Fernwärme zu flankieren. Er erkennt wegen des enormen Nachholbedarfs den Vorrang einer längerfristig angelegten Förderung in den neuen Bundesländern an, hält jedoch auch in den alten Ländern Finanzhilfen im begrenzten Umfang für erforderlich. Die Sanierung der Energieversorgung in den neuen Bundesländern muß begleitet werden von der Erschließung noch vorhandener Energiesparpotentiale in den alten Ländern (z. B. Fernwärme).

Fz
(bei
Annahme
entfällt
Ziff. 6)

5. Der Bundesrat sieht hinsichtlich des von der Bundesregierung verfolgten Konzepts zur Sanierung der Altlasten im Beitrittsgebiet erhebliche Probleme, da die Sanierungslasten im wesentlichen in die Verantwortung der neuen Länder gestellt werden sollen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es sich hier um Aufgaben im Bereich der gesamtstaatlichen Verantwortung handelt, die vom Bund zu übernehmen sind.

Wi
U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 5)

6. Bei der Bewältigung der ökologischen Altlasten auf dem Energiesektor in den neuen Ländern muß der Bund seinen Verpflichtungen durch Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel gerecht werden.

- U 7. Die schnelle Entwicklung und Sanierung der Energiewirtschaft in den neuen Bundesländern erfordert, daß der Wettbewerb für anlagenbereites Kapital, know-how, Dienstleistungen und Investoren im Energiebereich genutzt wird. Damit ist ein Festhalten der Bundesregierung an den Energieverträgen vom Sommer 1990 nicht vereinbar.

Die im Einigungsvertrag für das Kommunalvermögensgesetz getroffenen Maßgaben und mehrere nachfolgende Gesetze sowie die Vollzugspraxis der Treuhandanstalt höhlen das Selbstverwaltungsrecht im Bereich der öffentlichen Energieversorgung und des hierauf bezogenen Schutzes der natürlichen Umwelt aus.

Für diese Beeinträchtigung lassen sich weder aus den Erfordernissen der Entwicklung und Sanierung der überregionalen Energiewirtschaft noch aus den Bedürfnissen zur Sicherstellung der örtlichen Energieversorgung Rechtfertigungen finden.

Das Sanierungskonzept der Treuhandanstalt "Sanieren durch Monopolisieren" steht im Widerspruch mit marktwirtschaftlichen Überzeugungen der Wirtschaftspolitik und der EG-Wettbewerbspolitik, zumal in den Energieverträgen keine konkreten und verbindlichen Sanierungsvereinbarungen getroffen sind und für die kommunale Ebene keine Rechtsposition zur Durchsetzung örtlicher Sanierungs- und Entwicklungsinteressen begründet wurde.

- Wi
Fz
U 3. Der Bundesrat stimmt der Bundesregierung zu, daß die heimische Kohle auch künftig einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten muss. Ziel muß es sein, die heimischen Lagerstätten zu erhalten.

Der Bundesrat begrüßt die Ergebnisse der Kohlerunde vom 11. November 1991. Er stellt fest, daß sie bisher noch nicht die volle Zustimmung der EG-Kommission gefunden haben. Er erwartet von der Bundesregierung, mit Nachdruck auf eine Zustimmung der Ergebnisse der Kohlerunde durch die Kommission hinzuwirken. Der Steinkohlenbergbau kann nur auf der Basis einer langfristigen Perspektive betrieben werden. Der Bundesrat fordert außerdem die Bundesregierung auf, das in der Kohlerunde zugesagte Finanzierungssystem zur künftigen Kohleverstromung auf der Grundlage der Vorschläge der Kohle-Kommission vorzulegen.

- Wi
K
U
9. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zum Schutz des Weltklimas. Er erkennt an, daß sich die Bundesregierung sowohl innerhalb der EG als auch international in besonderer Weise um das notwendige gemeinsame Vorgehen bemüht und dazu mit ihrem Beschluß, eine Verringerung der CO₂-Emissionen in Deutschland bis zum Jahre 2005 um 25 bis 30 % anzustreben, eine sehr anspruchsvolle Zielsetzung formuliert hat. Die Länder werden die Bundesregierung hierbei bestmöglich unterstützen. [Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen bereits vor Jahren gefaßten Beschluß, in dem er eine CO₂-Emissionsminderung von 30 % gefordert hat.] (Allerdings liegen die wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung dieser Zielvorgabe in der Kompetenz des Bundes.)
- [] = nur U
() = nur Wi, U

- Wi
K
U
10. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die bisher beschlossenen und im Konzept der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen werden, das Reduktionsziel zu erreichen. Er ist der Ansicht, daß die geforderte drastische Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs nur mit einer Gesamtstrategie zu erreichen ist, die alle ökonomisch und ökologisch vertretbaren energietechnischen Optionen und energiepolitischen Handlungsmöglichkeiten einbeziehen muß.
- K
U
11. Der Bundesrat widerspricht der Auffassung der Bundesregierung, daß die zum Schutz des Klimas notwendige CO₂-Reduzierung ohne Kernenergienutzung nicht erreichbar sei und daher Kernenergie weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung leisten müsse.

Vielmehr ist die notwendige CO₂-Reduzierung durch konsequente Energieeinsparung, rationelle Energieerzeugung und Nutzung sowie verstärkte Markteinführung regenerativer Energien zu erreichen, wenn der Bund die hierzu notwendigen Weichen stellt und Rahmenbedingungen setzt.

Es wäre demgemäß außer Verhältnis, statt dessen die unvermeidbaren Risiken weiterer Kernenergienutzung auf sich zu nehmen.

- K 12. Der Bundesrat stellt fest, daß die staatliche Energie-, Forschungs- und Technologiepolitik sich an den oben genannten Prinzipien und Zielen zu orientieren hat.
- U 13. Die Ausführungen der Bundesregierung bezüglich der Entsorgung von kerntechnischen Anlagen greifen zu kurz. Insbesondere wird der Entwicklungsstand der Direkten Endlagerung nach wie vor eingeschränkt, indem diese zukünftig nur eingesetzt werden soll, "wenn dieser Entsorgungsweg als belastbar angesehen werden kann". Demgegenüber stellt der Bundesrat fest, daß die Direkte Endlagerung schon jetzt genehmigungstechnisch und entwicklungsmäßig ausgereift ist. Darüber hinaus bietet auch jetzt schon der § 9a des Atomgesetzes die Direkte Endlagerung als Entsorgungsvariante an. Der Bundesrat ist deshalb an einer Konsensfindung für eine zukünftige Entsorgungsvariante sehr interessiert. Die Direkte Endlagerung ist dementsprechend als Regelfall auch bei der in Aussicht gestellten Novellierung des Gesetzes vorzusehen.
- Wi
U
Wo 14. Der Bundesrat hält es zur Ausfüllung des energiepolitischen Gesamtkonzepts der Bundesregierung für erforderlich, die energierechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Energieversorgung fortzuentwickeln. Hierzu gehört vorrangig:
- Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes;
 - gesetzliche Regelungen der Einspeisevergütungen bei der Erschließung dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale;
 - forcierte Novellierung der Wärmeschutzverordnung unter Einbeziehung des Gebäudebestandes;
 - zügiger Abschluß der Arbeiten an der Wärmenutzungsverordnung;
 - Fortführung und inhaltliche Ergänzungen der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach § 82 a Einkommenssteuereinführungsverordnung auch für die alten Bundesländer;
- [] = nur
U, Wo - Intensivierung der Förderung erneuerbarer Energien [(u. a. Maßnahmen zur Markteinführung)];
- () = nur
Wi, U (- Vorlage eines auch energiepolitisch abgestimmten Verkehrskonzeptes.)

Fz
U

15. Zur Verringerung der Umweltbelastung durch steuerliche Instrumente weist der Bundesrat hin auf seinen Beschluß vom 14. Februar 1992 zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: "Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz", Drucksache 696/91 (Beschluß). Danach ist eine Energiesteuer zur Zweckerreichung unter Beachtung aller energie- und umweltpolitischen Interessen besser geeignet als die von der EG-Kommission vorgeschlagene kombinierte Energie-CO₂-Steuer.

B

16. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

05.06.92

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Energiepolitischen Gesamtkonzept der Bundesregierung
Energiepolitik für das vereinte Deutschland

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, zu dem energiepolitischen Gesamtkonzept der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt das energiepolitische Gesamtkonzept der Bundesregierung - Energiepolitik für das vereinte Deutschland - zur Kenntnis. Angesichts der national und international gravierenden Veränderungen des energiepolitischen Umfelds, insbesondere durch die Vereinigung Deutschlands, die Risiken des Treibhauseffektes, die fortschreitende europäische Integration und die Umwälzung in Mittel- und Osteuropa, ist eine neugewichtete energiepolitische Standortbestimmung notwendig. Dazu gehört insbesondere auch ein Aufzeigen der Zielkonflikte, die Auseinandersetzung mit diesen und die Entscheidung, welche Maßnahmen letztlich ergriffen werden sollen.

Nach wie vor muß grundlegendes energiepolitisches Ziel eine gleichzeitig möglichst sichere, kostengünstige, umwelt- und ressourcenschonende Versorgung sein. Marktwirtschaftliche Ausrichtung, internationale Einbindung, Diversifizierung, soziale Verpflichtung und ökologische Verträglichkeit sowie

die Ausschöpfung sinnvoller Potentiale einer rationellen Energienutzung sind wichtige Orientierungen dieser Politik. Hieran müssen sich die Überlegungen der Bundesregierung zur Änderung des energiepolitischen Ordnungsrahmens orientieren.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Gesamtkonzept vor allem unter Berücksichtigung der ökonomischen und der ökologischen Erfordernisse nunmehr durch konkrete Maßnahmen auszufüllen.

2. Die Marktbeteiligten bedürfen einer längerfristigen, vertrauensbildenden Orientierung.

Angesichts der großen energiepolitischen Herausforderung ist anzustreben, daß der von der Bundesregierung angekündigte Konsens-Dialog geführt wird, um für diejenigen energiepolitischen Strategien eine Basis festzulegen, für die sich ein breiter Grundkonsens findet. Die angekündigte Berufung einer Kommission unabhängiger Persönlichkeiten durch die Bundesregierung, die zur Klärung von Möglichkeiten eines Konsenses beitragen soll, entbindet aber die Bundesregierung nicht davon, ein Maßnahmenbündel im Sinne der oben genannten Zielsetzungen zügig umzusetzen.

3. Der Bundesrat unterstützt die in Ziff. 9 des Gesamtkonzepts festgelegten Leitlinien der Energiepolitik für das vereinte Deutschland. Er bekräftigt vor allem die notwendige Berücksichtigung der ökonomischen und der ökologischen Erfordernisse. Um die notwendige Effizienz in der Energieversorgung zu gewährleisten, ist eine marktwirtschaftliche Ausrichtung unverzichtbar. Der zunehmenden Einbindung der nationalen Energiepolitik in die europäische und internationale Energiepolitik ist Rechnung zu tragen.

4. Der Bundesrat betont die Dringlichkeit einer umfassenden wirtschaftlichen und umwelttechnischen Sanierung und Umstrukturierung der Energieversorgung in den neuen Bundesländern. Für den notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung ist eine sichere Energieversorgung unverzichtbar.

Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft des Bundes, diese Sanierung und Umstrukturierung durch staatliche Förderungsprogramme zur Nutzung von Energiesparpotentialen und für die Fernwärme zu flankieren. Er erkennt wegen des enormen Nachholbedarfs den Vorrang einer längerfristig angelegten Förderung in den neuen Bundesländern an, hält jedoch auch in den alten Ländern Finanzhilfen im begrenzten Umfang für erforderlich. Die Sanierung der Energieversorgung in den neuen Bundesländern muß begleitet werden von der Erschließung noch vorhandener Energiesparpotentiale in den alten Ländern (z. B. Fernwärme).

5. Der Bundesrat sieht hinsichtlich des von der Bundesregierung verfolgten Konzepts zur Sanierung der Altlasten im Beitrittsgebiet erhebliche Probleme, da die Sanierungslasten im wesentlichen in die Verantwortung der neuen Länder gestellt werden sollen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es sich hier um Aufgaben im Bereich der gesamtstaatlichen Verantwortung handelt, die vom Bund zu übernehmen sind.
6. Der Bundesrat stimmt der Bundesregierung zu, daß die heimische Kohle auch künftig einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten muss. Ziel muß es sein, die heimischen Lagerstätten zu erhalten.

Der Bundesrat begrüßt die Ergebnisse der Kohlerunde vom 11. November 1991. Er stellt fest, daß sie bisher noch nicht die volle Zustimmung der EG-Kommission gefunden haben. Er erwartet von der Bundesregierung, mit Nachdruck auf eine Zustimmung der Ergebnisse der Kohlerunde durch die Kommission hinzuwirken. Der Steinkohlenbergbau kann nur auf der Basis einer langfristigen Perspektive betrieben werden. Der Bundesrat fordert außerdem die Bundesregierung auf, das in der Kohlerunde zugesagte Finanzierungssystem zur künftigen Kohleverstromung auf der Grundlage der Vorschläge der Kohle-Kommission vorzulegen.

7. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zum Schutz des Weltklimas. Er erkennt an, daß sich die Bundesregierung sowohl innerhalb der EG als auch international in besonderer Weise um das notwendige gemeinsame Vorgehen bemüht und dazu mit ihrem Beschluß, eine Verringerung der CO₂-Emissionen in Deutschland bis zum Jahre 2005 um 25 bis 30 % anzustreben, eine sehr anspruchsvolle Zielsetzung formuliert hat. Die Länder werden die Bundesregierung hierbei bestmöglich unterstützen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen bereits vor Jahren gefaßten Beschluß, in dem er eine CO₂-Emissionsminderung von 30 % gefordert hat. Allerdings liegen die wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung dieser Zielvorgabe in der Kompetenz des Bundes.
8. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die bisher beschlossenen und im Konzept der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen werden, das Reduktionsziel zu erreichen. Er ist der Ansicht, daß die geforderte drastische Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs nur mit einer Gesamtstrategie zu erreichen ist, die alle ökonomisch und ökologisch vertretbaren energietechnischen Optionen und energiepolitischen Handlungsmöglichkeiten einbeziehen muß.
9. Der Bundesrat stellt fest, daß die staatliche Energie-, Forschungs- und Technologiepolitik sich an den oben genannten Prinzipien und Zielen zu orientieren hat.
10. Die Ausführungen der Bundesregierung bezüglich der Entsorgung von kerntechnischen Anlagen greifen zu kurz. Insbesondere wird der Entwicklungsstand der Direkten Endlagerung nach wie vor eingeschränkt, indem diese zukünftig nur eingesetzt werden soll, "wenn dieser Entsorgungsweg als belastbar angesehen werden kann". Demgegenüber stellt der Bundesrat fest, daß die Direkte Endlagerung schon jetzt genehmigungstechnisch und entwicklungsmäßig ausgereift ist. Darüber hinaus bietet auch jetzt schon der § 9a des Atomgesetzes die Direkte Endlagerung als Entsorgungsvariante an. Der Bundesrat ist deshalb an einer Konsensfindung für eine zukünftige Entsorgungsvariante sehr interessiert. Die Direkte Endlagerung ist dementsprechend als Regelfall auch bei der in Aussicht gestellten Novellierung des Gesetzes vorzusehen.

11. Der Bundesrat hält es zur Ausfüllung des energiepolitischen Gesamtkonzepts der Bundesregierung für erforderlich, die energierechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Energieversorgung fortzuentwickeln. Hierzu gehört vorrangig:
- Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes;
 - gesetzliche Regelungen der Einspeisevergütungen bei der Erschließung dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale;
 - forcierte Novellierung der Wärmeschutzverordnung unter Einbeziehung des Gebäudebestandes;
 - zügiger Abschluß der Arbeiten an der Wärmenutzungsverordnung;
 - Fortführung und inhaltliche Ergänzungen der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach § 82 a Einkommenssteuerrückführungsverordnung auch für die alten Bundesländer;
 - Intensivierung der Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere auch von Wind- und Wasserkraftanlagen (u. a. Maßnahmen zu Markteinführung);
 - Vorlage eines auch energiepolitisch abgestimmten Verkehrskonzeptes.
12. Ohne ein glaubwürdiges Voranschreiten der Industriestaaten bei der Begrenzung von CO₂-Emissionen wird es - wie bereits zu Beginn der derzeit stattfindenden "Konferenz über Umwelt und Entwicklung" in Rio de Janeiro deutlich geworden - nicht zu international abgestimmten Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre kommen.

Der Bundesrat hält es daher für falsch, die Entscheidung über die Einführung einer EG-Klimaschutzsteuer von gleichgerichteten Maßnahmen Japans und der Vereinigten Staaten abhängig zu machen, zumal der Vorschlag der EG-Kommission eine zeitliche Staffelung der Einführung bis zum Jahr 2000 enthält.